



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 14.02.2022

1 Geltungsbereich

- (1) Vertragspartner des Kunden/Käufers (nachfolgend kurz „Kunde“ genannt) ist die REMBE® Advanced Services+Solutions GmbH (nachfolgend kurz „REMBE® RSX“ genannt), Zur Heide 35, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Nikolaus Dückmann.
- (2) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen, die auch im Internet unter www.rembe-services.de jederzeit abrufbar sind oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsverbindungen zwischen REMBE® RSX und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen REMBE® RSX und dem Kunden im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen getroffen werden, sind in dem Einzelvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von REMBE® RSX schriftlich niedergelegt.

2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von REMBE® RSX sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, das REMBE® RSX innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen kann.
- (2) Die Produkte und Leistungen von REMBE® RSX werden ausschließlich an Unternehmer, Händler oder Gewerbetreibende erbracht. Der Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) **REMBE® RSX verkauft seine Produkte ausschließlich an gewerbliche Kunden** (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB).

3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die von REMBE® RSX angegebenen Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro, FCA Brilon (Incoterms 2020) ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und Handling zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Ist mit dem Kunden nichts Abweichendes in Textform vereinbart worden, sind Zahlungen sofort (ohne Abzug) nach Eingang der Rechnung oder einer sonstigen zu leisten. Schecks, Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- (3) Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird.
- (4) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von REMBE® RSX in Verzug, wenn er die geschuldete Vergütung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist REMBE® RSX berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch REMBE® RSX bleibt vorbehalten.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von REMBE® RSX anerkannt wurden oder unstrittig sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) (Liefer-)Termine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sie beginnen erst, wenn der Kunde allen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 dieser Vertragsbedingungen nachgekommen ist. Nachträgliche Änderungswünsche oder die verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen verlängern die Leistungszeit entsprechend.
- (2) Falls REMBE® RSX schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Frist - beginnend vom Tage des Eingangs der In-Verzug-Setzung in Textform bei REMBE® RSX oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist - zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für die Dauer einer Behinderung durch höhere Gewalt, außergewöhnliche Ereignisse oder Streiks verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Vertragsrücktritt. Der Käufer kann von REMBE® RSX die Erklärung verlangen, ob REMBE® RSX zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt REMBE® RSX sich nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Selbiges gilt für den Fall, dass die Dauer der Behinderung mehr als 6 Monate beträgt.
- (4) Die Liefer-/Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem vereinbarten Ablauf der Einbau des oder der Teile und/oder der Abschluss der Serviceleistung(en) gegenüber dem Kunden angezeigt wurden. Im Übrigen ist die Liefer-/Leistungszeit nur als annähernd zu betrachten, so dass nur bei besonderer Vereinbarung dem Kunden Rechte zustehen, sollte die Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden.
- (5) REMBE® RSX haftet dem Kunden bei Liefer-/Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Liefer-/Leistungsverzug auf einer von REMBE® RSX zu vertretender vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruht. REMBE® RSX ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Liefer-/Leistungsverzug nicht auf einer von REMBE® RSX zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von REMBE® RSX auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal bis zur Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die sich für Sachschäden auf 5.000.000,00 € und für Vermögensschäden auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beläuft, begrenzt.

01/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 14.02.2022

- (6) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (nicht abschließend) wie z. B. eine nationale/internationale Epidemie/Pandemie befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Oder in anderen Fällen, die von beiden Parteien nach objektiven Kriterien nicht zu verantworten sind, wird die Frist für die Ausführung bzw. Erfüllung des Vertrages um einen Zeitraum verlängert, der der zeitlichen Wirkung (im folgenden auch „Umstand/Umstände“ genannt) dieser Fälle von höherer Gewalt entspricht und zwar zusätzlich eines zeitlichen Puffers von einem Monat, wenn der bzw. die hindernden Umstand/Umstände einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten umfasst haben und zusätzlich einen zeitlichen Puffer von mindestens zwei Monaten, wenn der bzw. die hindernden Umstand/Umstände einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten umfasst haben. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt von höherer Hand, z. B. vom Bund, Land und/oder Kommunen und/oder deren untergeordneten Behörden Verfügungen/Anordnungen oder vergleichbaren Maßnahmen getroffen werden, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Ausführung bzw. Erfüllung des Vertrages haben. Durch den internationalen Warenverkehr und Warenhandel sowie den Einsatz, z. B. von Personal aus den europäischen Mitgliedstaaten, gelten die voranstehenden und nachfolgenden Regelungen auch für den Fall, dass außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Fälle höherer Gewalt auftreten und/oder von höherer Hand Verfügungen/Anordnungen oder vergleichbaren Maßnahmen getroffen werden und diese Auswirkungen auf die Lieferketten von Waren und den Einsatz von Personal (z. B. durch Ausreise- und/oder Einreiseverbote) haben. Keine der Parteien kann Ansprüche in einem Fall höherer Gewalt und/oder Anordnungen/Verfügungen oder vergleichbaren Maßnahmen von höherer Hand auf Schadensersatz, Mehrvergütung oder Vergütungsanpassung (wenn nicht etwas anderes nachfolgend geregelt wird), Aufwendungsersatz und/oder vergütungsähnliche Ansprüche sowie entstandene Verluste gegenüber der jeweils anderen Partei geltend machen). Sollte die Wirkung höherer Gewalt und/oder Anordnungen/Verfügungen oder vergleichbaren Maßnahmen von höherer Hand länger als drei Monate anhalten, verpflichteten sich die Vertragsparteien unverzüglich, eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln und eine Einigung spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat ab Verlangen nur einer Partei zu erzielen. Die Verhandlungen haben auf der Grundlage des vertraglichen Risikogefüges zu erfolgen. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall sind die bereits erbrachten und ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen.

5 Gefahrtragung Versand, Verpackung

- (1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. REMBE® RSX wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg die Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten, auch bei vereinbarter Fracht frei-Lieferung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Transportversicherung hat der Kunde auf seine Kosten abzuschließen.
- (2) Der Kunde trägt spätestens ab Übergabe der Ware an den Transporteur das Belade-, Transport- und Entladerisiko. Dies gilt auch, wenn REMBE® RSX die Transportkosten übernommen hat. Bei Abholung der Ware durch den Kunden an der Betriebsstätte von REMBE® RSX geht die Gefahr, z. B. der Beschädigung oder Zerstörung, bei der Entgegennahme der Ware auf den Kunden über.
- (3) Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch REMBE® RSX abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Dem Kunden ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Die genannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn REMBE® RSX frachtfreie Lieferung zugesichert hat.
- (4) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von REMBE® RSX nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Versandfertig gemachte Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist REMBE® RSX berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern.

6 Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten

- (1) REMBE® RSX verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die REMBE® RSX zur Durchführung und im Zusammenhang des jeweiligen Auftrages erhält, streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weiterzugeben; ausgenommen hiervon sind die mit REMBE® RSX verbundenen REMBE®-Unternehmen. Gesetzliche Verpflichtungen, nach denen REMBE® RSX verpflichtet ist, entsprechende Unterlagen einer übergeordneten Stelle zur Verfügung zu stellen, bleiben hiervon unberührt.
- (2) REMBE® RSX verpflichtet sich ferner, Gutachten und sachdienliche Auskünfte, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden einzuholen. Dies gilt nicht, wenn mit diesem Dritten ein Vertragsverhältnis besteht, dass die Verschwiegenheit im Sinne des Kunden gewährleistet.
- (3) Soweit zur Durchführung des Auftrages Mitwirkungshandlungen seitens des Kunden erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Erstattung von Aufwendungen findet nur statt, wenn dies vorher ausdrücklich und in Textform vereinbart wurde.
- (4) Sollten zur Durchführung des Auftrages Begehungen/Besichtigungen der entsprechenden Anlage vor Ort notwendig sein, so hat der Kunde den nötigen Zugang zu den maßgeblichen Teilen der Anlage zu gewähren. Eine Begehung/Besichtigung findet nur nach vorheriger Terminvereinbarung zwischen REMBE® RSX und dem Kunden statt.

02/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 14.02.2022

- (5) Im Rahmen der Begehungen/Besichtigungen obliegen dem Kunden alle notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und -pflichten, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Durchführung der Leistungen kann von REMBE® RSX verweigert werden, wenn der Kunde diesen Maßnahmen und Pflichten nicht nachkommt.
- (6) Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist REMBE® RSX berechtigt, nachdem dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkung gesetzt wurde, die Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. REMBE® RSX kann in diesem Fall den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen. Darüber hinaus gehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7 Mängelrechte, Haftung

- (1) Der Kunde hat das Produkt/die Software etc. unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Empfang in Textform anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) REMBE® RSX übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit des Produktes innerhalb der beim (End-)Kunden vorhandenen Gesamtanlage, es sei denn, die Verwendbarkeit wurde von REMBE® RSX gesondert schriftlich zugesichert.
- (3) REMBE® RSX ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig in Textform gerügt hat. Der Kunde hat REMBE® RSX für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Ort der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 2 BGB ist Brilon.
- (4) Für Mängel an der REMBE® RSX Leistung leistet REMBE® RSX zunächst Gewähr durch Nacherfüllung (nach Wahl REMBE® RSX Nachbesserung oder Neuerstellung), soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung bei REMBE® RSX eintritt. Für etwaige Schäden des Kunden (z.B. Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.), die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung der REMBE® Produkte entstehen, haftet REMBE® RSX nur, wenn REMBE® RSX den Mangel zu vertreten hat und der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Für Aus- und Einbaukosten sowie etwaige Schäden des Kunden (z. B. Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.), die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Neuerstellung der REMBE® RSX Leistung entstehen, haftet REMBE® RSX nicht, soweit der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist. Der Ort der Nacherfüllung bei der Lieferung von Sachen ist, soweit dessen Einbau nicht vereinbart worden ist, Brilon.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei eine Nachbesserung mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen gilt, oder hat REMBE® RSX die Nacherfüllung insgesamt verweigert oder unzumutbar verzögert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. REMBE® RSX ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von REMBE® RSX die Nacherfüllung zu Unrecht verweigert oder unzumutbar verzögert wird. Die Beweislast für das Fehlschlagen der Nacherfüllung und/oder der unberechtigten Verweigerung trägt der Kunde.
- (7) Schadensersatzansprüche aus Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und nicht vorhersehbare Schäden sind, soweit der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).
Unbeschadet der vorstehenden Regelung haftet REMBE® RSX uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von REMBE® RSX, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von REMBE® RSX beruhen, für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen.
Für den Fall, dass REMBE® RSX für einfache Fahrlässigkeit haftet, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal bis zur Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die sich für Sachschäden auf 5.000.000,00 € und für Vermögensschäden auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beläuft. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von REMBE® RSX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von REMBE® RSX.
- (8) Mängelrechte des Kunden verjähren, jeweils beginnend mit Erbringung der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

03/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 14.02.2022

8 Eigentumsvorbehalt

- (1) REMBE® RSX behält sich das Eigentum an dem verkauften Gegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, gleich aus welchem Rechtsgrund diese resultieren. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, REMBE® RSX einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, REMBE® RSX die für eine Rechtsverfolgung notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zu übergeben. Einen Besitzwechsel der Ware hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung nicht nach, so kann REMBE® RSX die Herausgabe, der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch REMBE® RSX liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. REMBE® RSX ist nach Rückkehr der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) An den REMBE® RSX übergebenen Gegenständen steht REMBE® RSX ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Kunde REMBE® RSX an den übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung dient. Werden dem Kunden die Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass er REMBE® RSX das Eigentum an diesen Teilen im Wert der REMBE® RSX Forderung zur Sicherung der REMBE® RSX Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Kunde die Teile für REMBE® RSX verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Kunden an REMBE® RSX übergebenen Gegenständen, die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. REMBE® RSX ist berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes herbeizuführen. Rückübertragungsansprüche des Kunden gegenüber einem Dritten, welchem er die uns überlassenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hat, werden an REMBE® RSX abgetreten. REMBE® RSX nimmt die Abtretung hiermit an.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und Auftrag von REMBE® RSX. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht REMBE® RSX gehörenden Gegenständen, so erwirbt REMBE® RSX an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von REMBE® RSX gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, REMBE® RSX nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden wird. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an REMBE® RSX Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von REMBE® RSX stehende Sache unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, an der REMBE® RSX Miteigentum hat, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Wert des Miteigentumsanteils von REMBE® RSX entspricht. In den übrigen Fällen tritt der Kunde die im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der Vorbehaltsware an REMBE® RSX ab. REMBE® RSX nimmt die Abtretungen hiermit an.

9 Copyright

Der Kunde entbindet und stellt REMBE® RSX von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Copyright und ähnlichen Schutzrechten an REMBE® RSX von ihm überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken, frei. REMBE® RSX verpflichtet sich, angefertigte Fotokopien und andere Reproduktionen ausschließlich zu Zwecken der Kalkulation und Durchführung der Leistung zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe an mit REMBE® RSX verbundenen REMBE®-Unternehmen ist zulässig.

10 Zeichnungen und andere Unterlagen

Von REMBE® RSX angefertigte technische Ausarbeitungen für Kunden, insbesondere technische Zeichnungen, Schalt- und Elektropläne, Auslegungen, Berechnungen, Sicherheitskonzepte und Prüf-/Serviceberichte muss der Kunde unverzüglich sorgfältig und fachgerecht überprüfen bzw. überprüfen lassen. Etwaige Fehler sind REMBE® RSX sofort nach Feststellung anzuzeigen. Für die Folge von Fehlern, die bei ordnungsgemäßer Überprüfung der REMBE® RSX Ausarbeitung hätten festgestellt werden können, haftet REMBE® RSX nicht. Dies gilt nicht, wenn die Erstellung einer der vorgenannten Unterlagen Teil der vertraglich geschuldeten Leistung von REMBE® RSX ist.

11 Urheberrecht

- (1) An Angeboten, Zeichnungen, von REMBE® RSX angefertigten technischen Ausarbeitungen sowie Prüf-/Serviceberichte und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält sich REMBE® RSX auch nach deren Aushändigung an den Kunden Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte ausdrücklich vor. Der Kunde darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen von REMBE® RSX für das vertragsgegenständliche Werk ohne Mitwirkung von REMBE® RSX unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten etc. über den Vertragsgegenstand hinaus nicht weiterverwenden, weiternutzen, insbesondere keine Änderungen (z. B. Streichungen und Hinzufügungen) vornehmen. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt, sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte im vorerörterten Sinne selbst weiterzuverwenden oder an Dritte zu übertragen.

04/05



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 14.02.2022

- (2) Mitgelieferte Software-Programme darf der Kunde lediglich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nutzen. Jede Weitergabe, Nutzungsüberlassung, Vervielfältigung etc. an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch REMBE® RSX nicht gestattet.

12 Geschäftsgeheimnisse

Der Kunde ist verpflichtet, alle von REMBE® RSX an den Kunden übergebenen Unterlagen mit Ausnahme des Prüf-/Serviceberichtes vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung weitergegeben werden. Planungs- und technische Berechnungsunterlagen bleiben das Eigentum von REMBE® RSX und dürfen nur von REMBE® RSX oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von REMBE® RSX benutzt oder verändert werden.

Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben von REMBE® RSX Produkten, nicht an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Herstellungsangaben und sonstige Vereinbarungen unterliegen dem Datenschutz. Auch diese Daten dürfen also an Dritte nicht weitergegeben werden.

13 Datenschutz

- (1) Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, willigt der Kunde darin ein, dass die im Rahmen der Auftragsbearbeitung/-abwicklung und Kundenbetreuung – nachfolgend die „ZWECKE“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „DATEN“ – durch REMBE® RSX verarbeitet werden.
- (2) Sofern für die oben genannten ZWECKE erforderlich, können die DATEN an mit REMBE® RSX gemäß § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE®-GRUPPE“ – weitergeleitet werden.
- (3) Die REMBE®-GRUPPE verarbeitet die DATEN ausschließlich zur Erfüllung der ZWECKE. Des Weiteren führt REMBE® RSX statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch.
- (4) REMBE® RSX verwendet die DATEN nur dann zu Marketingzwecken, sofern entweder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde kann die Nutzung der DATEN für Marketingzwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen.

14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von REMBE® RSX.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.
- (3) Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AVB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.
- (4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmungen eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmungen am ehesten entspricht.